

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir mit höchstem Mißfallen erfahren, welcher Gestalt Unserm Landes-Fürstlichen Patent vom 16ten Januarii 1748. gänzlich entgegen, so wohl Ein- als Ausheimische, hin und wieder in Unsern Landen, Werbungen anzustellen, und Unsere Unterthanen theils mit Gewalt, theils mit Güte, heim- und öffentlich wegzuführen, sich unterstehen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1751?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871314002>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden  
**Christian Ludwig,**  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen,  
auch  
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herr.



**S**emnach Wir mit höchstem Mißfallen erfahren,  
welcher Gestalt Unserm Landes-Fürstlichen Pa-  
tent vom 16ten Januarii 1748. gänzlich entge-  
gen, so wohl Ein-, als Ausheimische, hin und  
wieder in Unsern Landen, Verbungen anzustellen, und Unsere  
Unterthanen theils mit Gewalt, theils mit Güte, heim- und  
öffentlich wegzuführen, sich unterstehen, ja hiezu so gar von  
einigen Unserer Landes-, Eingekessenen, Vasallen, und Unter-  
thanen Anleitung gegeben und hülfliche Hand geleistet, von  
sothanen Werbern auch so gar Mord-, und andere allerley  
Gewaltthaten, mit Geld-Führen, und Pferde-Erpressungen  
und andern Mißhandlungen, gegen Unsere Unterthanen, in  
Häusern so wohl, als auf den Feldern und Land-Strassen,  
ausgeübet werden: Wir aber dergleichen, Unserer Landes-  
Hoheit

MK-4060-(36)<sup>11</sup>

10 Nov 51

Hohheit und dem Land-Frieden schnurstracks entgegen laufende, zu lauter Elend und Verderbung Unserer Lande, gereichende Unternehmungen, gänzlich und mit Nachdruck abzustellen, gemeinet sind, und dahero Unser obangezogenes Patent vom 16ten Januar. 1748. kraft dieses wörtlichen Inhalts erneuret und wiederholet haben; So befehlen Wir allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten und übrigen Befehlshabern und Bedienten, auch denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen Unsern Pflicht-Berwandten, Unterthanen und Angehörigen, imgleichen allen und jeden in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden, besonders auch allen, in Städten und Dörffern wohnenden Herbergierern, Krügern, Schulzen und Voigten, hiemit gnädigst und höchst-ernstlich, daß sie in Unsern Aemtern, Höfen, Städten, und Dörffern, auch in ihren Gütern und Häusern keine fremde Werbungen, weder öffentlich noch heimlich verstatten, nicht Hülfe, Vorschub, oder Anleitung dazu geben, sondern, wenn sie das geringste dahin abzielendes verspüren, solches verwehren, in Unserm Nahmen verbieten, allen Falls Gewalt mit Gewalt steuern, die geworbene Mannschaft und Werber auf den Pässen, auch sonst aller Orten anhalten, und, falls sie für sich allein solches nicht vermögen, mit Ziehung der Glocken, oder sonst auf thunliche Art die benachbarte Dorfschaften zu Hülffe rufen, die Werber und Angeworbene verfolgen, jenen diese allen Falls mit Gewalt wieder abnehmen, und alles dasjenige thun und bewerkstelligen sollen, was, zu Hintertreibung solcher Werbungen dien- und erforderlich ist. Nicht weniger gebieten Wir, daß Unsere Amts-Unterthanen, Verwaltere und Pensionarien keinem, wer der auch seyn möge, ohne Vorzeigung Unserer Befehle, Wagen oder Pferde abfolgen lassen, sondern vielmehr dergleichen unerlaubten Zumühtungen, wodurch Unsere Aemter und Unterthanen ruiniert werden, ebenmäßig sich widersetzen sollen. Wie nun Unsern Beamten und Befehlshabern, allen Obrigkeiten, in den Städten und auf dem Lande, hiemit nachmahlen, bey Strafe Fünf hundert Reichs-Thaler, auf jeden Nicht-Befolgungs-Fall, höchsternstlich anbefohlen wird, dieser Unserer

ferer wiederholten Verordnung, in allen Stücken, gebührend nachzukommen, auch, daß von allen und jeden in den ihnen anvertraueten Aemtern und unter deren Gerichtsbarkeit wohnenden Unterthanen, solches aufs allergenaueste beobachtet werde, sorgfältigst Acht zu haben; So haben alle und jede, Einheimische und Fremde sich dieser wegen für Ungelegenheit zu hüten, und, bey Vermeidung willkürlicher schweren Strafe, hiernach zu richten. Urkundlich haben Wir dieses Unser Landes Fürstliches Patent mit Unserm Handzeichen und Innsiegel bekräftiget, und in sämtlichen Unsern Herzog-Fürsten-Thümern und Landen, an gehörigen Orten anschlagen und von allen Canzeln publiciren lassen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 10ten Novemb. Anno 1751.

Christian Ludewig S. & M.



Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Sehrliche Handlung

